

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2472

vom 8. Dezember 1998

Gemeinde Birsfelden, Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LES-Plan)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden hat am 27. Oktober 1997 den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LES-Plan) beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. Januar bis 6. Februar 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 8. Januar 1998 und im Birsfelder Anzeiger Nr. 2 vom 9. Januar 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer/Innen mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 8. Januar 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10
- 11

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen 6, 8, 9 und 10. Mit den übrigen Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 16. September 1998 unterbreitet der Gemeinderat Birsfelden den LES-Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gestützt auf Artikel 13ff und Artikel 19ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14ff des RPG Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nut-

zungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4ff des kantonalen Baugesetzes (BauG).

Der LES-Plan bedarf der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aufgrund der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum LES-Plan Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 27. Mai 1997 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung vollumfänglich berücksichtigt.

1.3 Wie bereits unter Abschnitt I dargelegt, sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14ff. RPG Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV zuzuordnen. Nach dem generellen Zuordnungsprinzip gemäss Art. 43 LSV ist die Zuweisung der ES zu den einzelnen Nutzungszonen sachlich schon vorgegeben. So ergibt sich für reine Wohnzonen eine Zuweisung in die ES II, für Gewebezonen in die ES III.

Von diesen grundsätzlichen Zuordnungskriterien kann allerdings unter gewissen Umständen abgewichen werden, d.h. Teilen von Nutzungszonen der ES I oder II kann die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind (Art. 43 Abs. 2 LSV). Mit der Höhereinstufung gilt somit eine höhere ES, als dies von der Nutzung her angebracht wäre.

Neben den Vorteilen für die Grundeigentümer bei Bauvorhaben bringt die Höhereinstufung aber auch erhebliche Nachteile für die Lärmbetroffenen. Der eigentlich lärmempfindlichen Nutzung werden um 5 dB grössere Lärmimmissionen zugemutet. Höhereinstufungen sind deshalb zurückhaltend vorzunehmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fällt auch die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen (LES) - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zu den Begehren auf Änderung der LES-Zuweisung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der beschlossenen Empfindlichkeitsstufen (ES) darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung nicht standhalten.

4. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, auch wenn diesbezügliche Forderungen in der Einsprache geltend gemacht werden.

5. Zu den unerledigten Einsprachen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

5.1 Einsprache der [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese erfolgte fristgemäss. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuordnung (bzw. Nicht-Zuordnung) der Parzelle Nr. 1223.

Zur Begründung wird angeführt, es sei vorgesehen, die Parzelle in die Grünzone und die umliegenden Liegenschaften in die ES II einzuordnen. Auf der Parzelle der Einsprecherin befinde sich eine Liegenschaft sowie Gleis- und Fahrleitungsanlagen für den Strassenbahnbetrieb. Es wird das Begehren gestellt, die Parzelle [REDACTED] samt umliegender Liegenschaften in die ES III - analog Hauptstrasse und Rheinfelderstrasse - einzuweisen. Dies entspreche der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV), bei der die Belastungsgrenzwerte für Bahnen zu berücksichtigen seien.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3 hingewiesen. Wie bereits in einem Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 16. Juni 1998 an die Einsprecherin erwähnt, wurde auf eine Zuweisung des Areals (Tramwendeschlaufe) in eine Empfindlichkeitsstufe (ES) verzichtet. Gemäss rechtsgültigem Zonenplan Siedlung wurde die Parzelle in eine Grünzone zugewiesen. Die Ausscheidung einer ES ist in dieser Zone nicht zwingend erforderlich, da es sich um eine nicht überbaubare Zone handelt, in der keine lärmempfindlichen Räume vorhanden bzw. möglich sind. Unabhängig von der Zuweisung der ES im Bereich der Wendeschlaufe müssen ohnehin die Immissionsgrenzwerte der ES II in der benachbarten Wohnzone W2 eingehalten werden. Dabei gilt als Ort der Ermittlung

die Mitte der offenen Fenster in Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser in der ES II sind ca. 40-50 m vom Tramgeleise entfernt. Eine Zuweisung der Grünzone in die ES III würde das Problem nicht lösen. Die Durchsetzung der geforderten ES III im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist auch aus rechtlichen Gründen wie erwähnt nicht möglich. Im übrigen ist auch die Zonenzuordnung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

5.2 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese erfolgte fristgemäss. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuordnung der Parzelle Nr. [REDACTED] in die ES II.

Zur Begründung wird angeführt, es bestehe seit Jahrzehnten ein [REDACTED] und es gebe keinerlei Lärmbelästigungen. Durch die unannehmbare Zuweisung zur ES II könne jedermann Druck auf das Gewerbe ausüben. Es wird verlangt, die Parzelle in die ES III einzuordnen. Zudem wird die Gemeinde ersucht, eine zonenplanerische Ueberprüfung hinsichtlich der gewünschten Nutzung nach neuem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vorzunehmen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 hingewiesen.

Die Parzelle des Einsprechers befindet sich in der Wohnzone W3. Nach LSV ergibt sich demnach die Zuweisung in die ES II. Die Voraussetzungen für eine Höhereinstufung sind nicht gegeben, umsomehr ein Nachweis zur Ueberschreitung des massgebenden Grenzwertes nicht vorliegt. Auch muss bei der LES-Zuteilung mittels Schaffung zusammenhängender Gebiete eine Inselbildung vermieden werden.

Grundsätzlich können zonenfremde Gewerbebetriebe weiterbestehen und angemessen erweitert werden, sofern die betrieblichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft erträglich sind. Die Besitzstandsgarantie besteht also unter Vorbehalt des Immissionsschutzes. Langfristig ist aber die Weiterführung des vorbestandenen Schreinereibetriebes aus planerischen Gründen nicht sinnvoll. Eine Zuweisung in die ES III würde in bezug auf den Immissionsgrad auch der Zone W3 widersprechen. Die gemäss LSV Art. 43, Abs.1 lit.c erwähnte Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) existiert nach kantonalem Recht - auch gemäss neuem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) - nicht. Die Gemeinde ist zwar gemäss RBG befugt, innerhalb von Wohn- und Geschäftszonen Gebiete zu bezeichnen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. Der gültige Zonenplan weist jedoch im fraglichen Gebiet eine reine Wohnzone aus. Dies bedeutet aber, dass die dort bestehenden zonenfremden Betriebe längerfristig keine Existenzberechtigung mehr haben können, solange der Zonenplan nicht revidiert ist.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

5.3 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese erfolgte fristgemäss. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuweisung der Parzelle Nr. [REDACTED] in die ES II. Es wird beantragt, für das Gebiet Stieracker im Umkreis der Liegenschaft Hofstrasse 31 von mindestens 100 m die ES III festzulegen.

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes angeführt:

Die Liegenschaft werde seit jeher gewerblich und industriell genutzt. Die Einsprecherin [REDACTED] habe das Grundstück [REDACTED] erworben und das heute bestehende Geschäftshaus darauf erstellt. Es diene seit seiner Erstellung der Produktion und Spedition von [REDACTED]. Die Einweisung in die ES II lasse keine störenden Betriebe im Sinne der LSV mehr zu. Die bisherige Nutzung könne somit nur noch im Rahmen der Bestandesgarantie aufrechterhalten werden. Umnutzungen und Erweiterungen wären praktisch ausgeschlossen, wodurch Nutz- und Verkehrswert erheblich geschmälert würden. Es sei willkürlich, wenn durch diese Planung nicht auf wirtschaftliche Nachteile der Einsprecherin Rücksicht genommen werde, obwohl erhebliche Investitionen zur Begrenzung der Lärm-entwicklung vorgenommen worden seien.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 hingewiesen.

Die Parzelle der Einsprecherin befindet sich in der Wohnzone W4. Damit ist die Zuweisung in die ES II vorgegeben. Grundsätzlich gelten die Bemerkungen zur Einsprache 5.2 sinngemäss auch für die vorliegende Einsprache.

Bei der Zuordnung müssen Zonenplanung und Lärm-Empfindlichkeitsstufen im Sinne der relevanten Rechtsgrundlagen in Übereinstimmung gebracht werden. Der LES-Plan kann nicht widersprechendes Recht setzen, hiezu wäre eine neue planerische Zonenzuweisung im Rahmen einer Zonenplanrevision erforderlich.

Die vorgenommenen Investitionen in Lärmbekämpfungsmassnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass der Betrieb zonenfremd bleibt. Von einer willkürlichen Planungsmassnahme der Gemeinde kann nicht gesprochen werden, da sie lediglich das Zuordnungsprinzip gemäss Art. 43 LSV erfüllt hat. Die Voraussetzungen für eine Höhereinstufung des Gebietes sind nicht gegeben, zudem liegt ein Nachweis zur Ueberschreitung des massgeblichen Grenzwertes nicht vor. In bezug auf die angeführte Wertverminderung der Liegenschaft wird auf die Erwägungen gemäss Ziffer 4 dieses Abschnitts verwiesen.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

5.4 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese erfolgte fristgemäss. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuweisung ihrer Liegenschaften zur ES II und III (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Zur Begründung wird angeführt, die Warenanlieferung mit Lastwagen habe zur Folge, dass die Immissionsgrenzwerte der ES II nicht eingehalten werden könnten. Es werde daher eine praxisnahe Ueberschreitung des LES-Planes erwartet.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 hingewiesen.

Der nördliche Teil der Parzelle Nr. [REDACTED] der Einsprecherin mit dem [REDACTED] befindet sich in der ES III, der südliche Teil mit der Warenanlieferung, den Zufahrten und Parkplätzen befindet sich in der ES II. Die Trennlinie der ES-Zuweisung folgt strikte der Zonenabgrenzung gemäss Zonenplan, wobei der nördliche Teil längs der [REDACTED] innerhalb der [REDACTED] der südliche Teil [REDACTED] zu liegen kommt. Grundsätzlich wäre damit dem generellen Zuordnungsprinzip gemäss Art. 43 - unter Berücksichtigung der lärmvorbelasteten Haupt-

strasse - Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall müsste allerdings geprüft werden, ob nicht eine Umzonung des südlichen Arealteils in die Zone WG5 zweckmässig wäre. Eine solche Massnahme erschiene insofern als logisch, als die verbleibende Restfläche zur [REDACTED] hin in der ES II bzw. der Zone W3 lediglich ca. 21 m beträgt. Die [REDACTED] würde sich aber als natürliche Abgrenzung beider Zonen bzw. beider Empfindlichkeitsstufen aufdrängen. Eine solche Abgrenzung besteht im übrigen bereits im westlichen Teil der [REDACTED]. Somit könnte auch dem Prinzip der Rechtsgleichheit entsprochen werden. Für die angrenzenden Parzellen Nrn. [REDACTED] müsste keine Aenderung der ES bzw. der Zoneneinteilung in Betracht gezogen werden, da hier die rechtsgültigen Strassenlinien aufgehoben werden sollen. Ob die Immissionsgrenzwerte der ES II tatsächlich überschritten werden, kann im Rahmen dieses Verfahrens offen gelassen werden. Angesichts dieser Sachlage wird die Gemeinde ersucht, im erwähnten Bereich eine Anpassung der LES bzw. der Zonenplanung zu prüfen, die den tatsächlichen Gegebenheiten besser entspricht. Bis zur Neu Beurteilung bzw. bis zum Entscheid der definitiven Zuweisung der LES wird die ES II auf dem südlichen Teil der Parzelle [REDACTED] von der Genehmigung ausgenommen.

Der Entscheid über die Einsprache wird bis zur Neuzuweisung der LES ausgestellt.

5.5 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese erfolgte fristgemäss. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuweisung des [REDACTED] in die ES II (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Zur Begründung wird angeführt, der [REDACTED] sei seit über 50 Jahren existent und in dieser Zeit wiederholt modernisiert worden, es bestehe ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarn. Durch die Einweisung in die ES II könnte die Einsprecherin wirtschaftlich getroffen werden.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es wird grundsätzlich auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 verwiesen. Zudem gelten die Bemerkungen zur Einsprache 5.2 bzw. 5.3 sinngemäss auch für die vorliegende Einsprache. Die Parzelle der Einsprecherin ist der Zone W3 zugeordnet. Damit ist die Zuweisung in die ES II grundsätzlich vorgegeben.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

5.6 Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese ist fristgemäss erfolgt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die vorgesehene Zuweisung der Parzelle Nr. [REDACTED] in die ES II.

Zur Begründung wird angeführt, ein Teil der Liegenschaft sei seit 1987 an eine [REDACTED] vermietet. Infolge der teilweise im Freien getätigten Vorbereitungsarbeiten seien Lärmimmissionen unumgänglich. Die Liegenschaft sei daher auszuzonen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es wird grundsätzlich auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 verwiesen. Zudem gelten die Bemerkungen zur Einsprache 5.2 bzw. 5.3 sinngemäss auch für die vorliegende Einsprache. Die Parzelle des Einsprechers ist der Zone W4 zugeordnet. Damit ist die Zuweisung in die ES II grundsätzlich vorgegeben.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

5.7 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § 6a lit.b BauG zur Einsprache befugt, diese ist fristgemäss erfolgt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zuweisung der Parzellen an der [REDACTED] in die ES II. Es wird die Zuweisung in die ES III verlangt und im wesentlichen wie folgt begründet:

- Bei Erwerb der Liegenschaften sei der ganze Landstreifen in der "gemischten Wohn-Gewerbezone" gelegen, zusammen mit etlichen bestehenden Gewerbebetrieben. Die [REDACTED] am heutigen Domizil. Die vielen Wohnhäuser seien erst ab ca. 1962 erstellt worden.
- Zur Lärmreduktion sei - soweit wirtschaftlich tragbar - regelmässig in Gebäude und Betrieb investiert worden. Es bestehe eine gewachsene Struktur mit vielen Arbeitsplätzen, gemäss LES-Plan werde zu wenig Platz für das Gewerbe angeboten. Wenn ein Wachstum des Betriebes verhindert würde, sei eine Abwanderung nicht auszuschliessen.
- Da keine Lärmklagen seitens der Nachbarn vorlägen, bestehe keine Veranlassung, allfällige Messungen vorzunehmen. Bezüglich der Lärmimmissionen sei der Betrieb der Einsprecherin mit denjenigen in der ES III vergleichbar. Es könne nicht akzeptiert werden, das Gebiet als ruhige Wohnzone zu taxieren.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es wird grundsätzlich auf die Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 3, sowie Abschnitt II, Ziffer 1.3 verwiesen. Zudem gelten die Bemerkungen zur Einsprache 5.2 bzw. 5.3 sinngemäss auch für die vorliegende Einsprache. Die Parzelle der Einsprecherin ist der Zone W4 zugeordnet. Damit ist die Zuweisung in die ES II grundsätzlich vorgegeben. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Bereits mit dem noch geltenden Baugesetz von 1967 existierte die "gemischte Wohn-Gewerbezone" nicht mehr. Als "gemischte" Zone ist lediglich eine Wohn-/Geschäftszone mit Zulassung von wenig störenden Betrieben möglich. Im 1983 in Kraft getretenen kommunalen Zonenplan wird diese Zone folgerichtig übernommen. Für das fragliche Gebiet der Einsprecherin gilt jedoch die reine Wohnnutzung der Zone W4, wobei zonenfremde Gewerbebetriebe weiter bestehen und angemessen erweitert werden können. Dabei müssen allerdings die betrieblichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft erträglich sein. Mit der noch gültigen Zonenordnung hat der Gemeinderat entschieden, dass er längerfristig gegen eine Erhaltung der gewerblichen Nutzung im vorwiegend durch Wohnen genutzten Gebiet eintritt.

Grundsätzlich ändert an der Definition der Wohn-und Geschäftszone auch im 1999 in Kraft tretenden Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) nichts. Allerdings könnten die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung innerhalb der genannten Zone Gebiete bezeichnen, in denen auch mässig störende Betriebe zugelassen sind. Umfang und Art der Betriebe müssten aber in den Zonenvorschriften bestimmt werden (§ 21 RBG).

Solange allerdings kein zwingender Grund für eine Höhereinstufung im Rahmen des LES-Planes besteht, gilt - wie bereits erwähnt - das Zuordnungsprinzip gemäss Art. 43 LSV. Eine grundsätzliche Änderung der Situation könnte allenfalls nur mithilfe einer Zonenplanrevision erreicht werden. Selbst wenn der fragliche Gewerbebetrieb mit Betrieben, welche innerhalb der ES III liegen, vergleichbar wäre, kann daraus noch nicht abgeleitet werden, die Einweisung in die ES III wäre gerechtfertigt. Massgebend ist primär die Zuweisung der Nutzungszone gemäss Zonenplan.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

:/// 1. Die Einsprachen 1-3, 5, 7 und 11 werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen. Der Entscheid betreffend die Einsprache [REDACTED] (4) wird bis zur Neuurteilung bzw. bis zur Neuweisung der LES ausgestellt.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden vom 27. Oktober 1997 betreffend den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen wird die Zuweisung der LES II im südlichen Teil der Parzelle Nr. [REDACTED]

3. Die Gemeinde wird ersucht, die LES im von der Genehmigung ausgenommenen Teilgebiet im Sinne der Erwägungen und innert nützlicher Frist zu überprüfen und neu festzulegen, bzw. die planerischen Voraussetzungen für eine Neufestlegung zu schaffen.

4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 12/LES/1/0 (LES-Plan) versehenen Exemplare der Pläne.

5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat Birsfelden, 4127 Birsfelden
- Bauamt Birsfelden, 4127 Birsfelden
- Gruner AG, Ingenieure und Planer, Gellertstrasse 55, Postfach, 4020 Basel
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat

- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6) (2 Archiv, ZD, OP, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunzler', written in a cursive style.